



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Dr. Stephan Oetzinger, Josef Schmid, Karl Straub, Walter Taubeneder** und **Fraktion (CSU)**,

**Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Margit Wild, Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Annette Karl, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Martina Fehlner, Christian Flisek, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**,

**Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach, Dr. Wolfgang Heubisch, Sebastian Körber** und **Fraktion (FDP)**

### zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

#### A) Problem

Anlässlich der Rechnungsprüfung der Liquidation der FDP-Fraktion im 16. Landtag im Jahr 2018 stellte der Oberste Rechnungshof (ORH) in seiner Prüfungsmitteilung fest, dass das Bayerische Fraktionsgesetz nur wenige konkrete Regelungen für die Liquidation einer Fraktion enthalte. Dies führe bei der Abwicklung von Fraktionen zu Unsicherheiten und Fehlinterpretationen, die einer gesetzlichen Klarstellung zugeführt werden sollten:

- Eindeutige Regelung zur Zahl der Liquidatoren einer Fraktion
- Liquidationsfrist
- Aufbewahrungsfristen und Lagerungsort für Unterlagen
- Rechnungslegung während der Liquidation

Im Übrigen ergibt sich Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Vorlage des Inventarverzeichnisses durch die Fraktionen und im Hinblick auf den Erlass konkretisierender Richtlinien des Präsidiums des Landtags.

#### B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Bayerische Fraktionsgesetz entsprechend den Anregungen des ORH weiterentwickelt:

- Es wird eine klare Regelung zum Kreis der Liquidatoren einer Fraktion getroffen.
- Es wird eine Liquidationsfrist von 18 Monaten verankert.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Es wird eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren und eine Ablieferung der Akten an das Landtagsamt vorgesehen.
- Es werden Rechnungslegungspflichten während der Liquidation geregelt.

Darüber hinaus wird die Rechnungslegungspflicht der Fraktionen zum Ende der Legislaturperiode und im Liquidationsfall um die Pflicht zur Vorlage eines Inventarverzeichnisses erweitert.

Die Richtlinien zur Wirtschaftsführung erhalten nun eine ausdrückliche Regelungsgrundlage im Fraktionsgesetz.

Außerdem werden in diesem Zuge einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

Es entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Fraktionsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Fraktionsgesetz (BayFraktG) vom 26. März 1992 (GVBl. S. 39, BayRS 1100-2-F), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ jeweils durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Der Landtag stellt den Fraktionen Räumlichkeiten zur Verfügung.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Bayerische“ wird gestrichen.
  - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „Leistungen“ wird durch die Wörter „Geld- und Sachleistungen“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Zerschuß“ durch die Wörter „Die Geldleistung“ ersetzt.
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Zerschuß“ durch die Wörter „die Geldleistung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Zerschuß“ durch die Wörter „die Geldleistung“ ersetzt und das Wort „Bayerischen“ wird gestrichen.
  - d) In Abs. 3 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bayerischen“ jeweils gestrichen, werden vor dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „Räumlichkeiten und“ eingefügt, wird das Wort „Bayerische“ gestrichen und wird das Wort „Zerschüssen“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen, das Wort „Sachen“ wird durch das Wort „Gegenstände“ ersetzt und nach dem Wort „aufzuführen“ wird die Angabe „(Inventarverzeichnis)“ eingefügt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
    - bb) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
      - „b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter (Gesamtbetrag, Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Summe an Vollzeitäquivalenten),“
  - c) In Abs. 4 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „Rücklagen“ werden die beiden Kommas gestrichen.
  - d) In Abs. 5 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“, das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
  - e) In Abs. 6 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
  - f) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
    - „(7) Das Inventarverzeichnis ist von den Fraktionen zum Ende jeder Legislaturperiode vorzulegen.“
7. In Art. 7 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
8. In Art. 8 Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
      - „<sup>3</sup>Die Liquidatoren sind mindestens drei und höchstens fünf in der Satzung der Fraktion bestimmte Fraktionsmitglieder.“
    - cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
      - „<sup>4</sup>Sofern die Satzung der Fraktion nichts anderes bestimmt, sind die Liquidatoren die Fraktionsvorsitzenden, die parlamentarische Geschäftsführerin oder der parlamentarische Geschäftsführer und zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende. <sup>5</sup>Verfügt eine Fraktion über mehr als zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, so sind Mitliquidatoren die beiden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden mit der längsten Parlamentszugehörigkeit, bei gleicher Parlamentszugehörigkeit diejenigen mit dem höchsten Lebensalter.“
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit der Liquidation Beauftragten“ durch das Wort „Liquidatoren“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      - „<sup>2</sup>Die Satzung der Fraktion kann vorsehen, dass immer zwei Liquidatoren gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „mit der Liquidation Beauftragten“ werden durch das Wort „Liquidatoren“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Die Liquidatoren haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags spätestens drei Monate nach dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach Art. 1 geführt hat, bezüglich des Vermögensstandes zu diesem Zeitpunkt Rechnung zu legen. <sup>2</sup>Nach dieser ersten Rechnungslegung ist alle sechs Monate über den Verlauf der Liquidation erneut Rechnung zu legen. <sup>3</sup>Nach Beendigung der Liquidation ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags abschließend Rechnung zu legen. <sup>4</sup>Für den jeweiligen Inhalt der Rechnungslegung ist Art. 6 Abs. 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. <sup>5</sup>Das Inventarverzeichnis ist jeweils beizufügen.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Finanz- und Personalakten einschließlich der Akten zur Liquidation der Fraktion sind dem Landtagsamt zur Aufbewahrung zu übergeben. <sup>3</sup>Nach Ablauf von zehn Jahren sind die Akten zu vernichten. <sup>4</sup>Auf Antrag kann einer Fraktionsmitarbeiterin oder einem Fraktionsmitarbeiter die sie beziehungsweise ihn betreffende Personalakte statt der Vernichtung auch überlassen werden.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Liquidation soll spätestens 18 Monate nach dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach Art. 1 geführt hat, abgeschlossen sein.“
10. Nach Art. 10 wird folgender Art. 11 eingefügt:
- „Art. 11  
Richtlinien zur Wirtschaftsführung  
Das Landtagspräsidium regelt im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die Einzelheiten zur Wirtschaftsführung der Fraktionen durch Richtlinien.“
11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

### **Begründung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Anregung des Obersten Rechnungshofs (ORH) aufgegriffen und rechtliche Klarheit für den Fall der Liquidation geschaffen. Dabei wird auf die Empfehlungen des ORH in dessen Prüfungsmitteilung über die Prüfung der Liquidation der FDP-Fraktion und des Bundesrechnungshofes (BRH) in dessen „Bericht nach § 99 BHO zur Notwendigkeit eines verbesserten Rechtsrahmens für die Liquidationen der Fraktionen im Deutschen Bundestag“ vom 4. September 2018 zurückgegriffen.

**Im Einzelnen:****Zu § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3, Nr. 4 Buchst. a und b, Nr. 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c bis e, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa:**

Es werden redaktionelle Berichtigungen vorgenommen. Der Begriff „Zuschüsse“ ist haushaltsrechtlich nicht korrekt. Mit dem Begriff „Zuschuss“ wird eigentlich ein Unterfall von „Zuwendungen“ im haushaltsrechtlichen Sinne gemäß Art. 44, 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) bezeichnet. Zuwendungen sind danach Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 BayHO). Kennzeichnend ist, dass es sich bei Zuwendungen um freiwillige Leistungen handelt, deren Gewährung eine Ermessensausübung der Staatsverwaltung voraussetzt (Birkner, Bayerisches Haushaltsrecht Kommentar, 113. Ergänzungslieferung, Januar 2019, Art. 23 BayHO, Rn. 2.1). Deshalb sind haushaltsrechtlich keine Zuwendungen (und damit auch keine Zuschüsse) die Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (Nr. 1.3.2 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 BayHO). Genau so liegt es aber bei den Leistungen an die Fraktionen. Der unmittelbare Anspruch der Fraktionen findet sich in den Art. 2 und 3 des Bayerischen Fraktionsgesetzes (BayFraktG), nach deren Wortlaut die Fraktionen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs monatliche Zuschüsse erhalten. Die Höhe des Anspruchs ist im Haushaltsplan mit den insoweit verbindlichen Erläuterungen festgesetzt, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayFraktG. Dieser gesetzliche Anspruch sieht keine Ermessensentscheidung der Verwaltung vor, wie es bei einer Zuwendung der Fall wäre, sondern ergibt sich direkt aus dem Gesetz. Daher wird im Gesetz künftig der Begriff der Geldleistung verwendet.

**Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa:**

In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist bisher vorgesehen, dass der Landtag den Fraktionen Gegenstände zur Nutzung überlassen kann. In der Praxis überlässt der Landtag den Fraktionen außerdem Räumlichkeiten (z. B. Büro- und Lagerräume). In einem neuen Satz 2 wird deshalb klarstellend geregelt, dass der Landtag den Fraktionen – im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten – Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

**Zu § 1 Nr. 2 Buchst. c und d:**

Folgeänderung

**Zu § 1 Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 Buchst. f:**

Es wird für die Anwendung dieses Gesetzes eine Legaldefinition des Inventarverzeichnisses vorgesehen.

Außerdem wird nun im Gesetz die Pflicht der Fraktionen verankert, das Inventarverzeichnis zum Ende jeder Legislaturperiode vorzulegen. Eine Vorlage des Inventarverzeichnisses ist sachgerecht, damit die Landtagsverwaltung und der ORH einen Überblick erhalten über die Sachen, die die Fraktionen im Laufe der Legislaturperiode vom Landtag erhalten haben oder selbst aus Steuermitteln beschafft haben.

**Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb:**

Auf der Grundlage der bisherigen Gesetzeslage müssen die Fraktionen ihre Personalausgaben aufschlüsseln nach der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben, und der Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Fraktionen wenden jedoch die Besoldungs- bzw. Entgeltstruktur des Freistaates Bayern für ihre Beschäftigten im Rahmen ihrer Fraktionsautonomie nicht vollumfänglich an. Außerdem haben sich Mitarbeiterinsatz und Qualifikationsanforderungen stark verändert, seit die Regelung 1992 in das Gesetz aufgenommen wurde. Daher erscheint die bislang getroffene Unterscheidung nach Besoldungsgruppen nicht mehr zeitgemäß.

Es wird folglich künftig vorgesehen, dass die Fraktionen ihre Personalausgaben sowie die Zahl der Beschäftigten in Form aufaddierter Vollzeitäquivalente („VZÄ“) anzugeben haben. Diese Informationen, die dann auch in Form einer Drucksache veröffentlicht werden, stellen die notwendige Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit her.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb:**

Soweit in der Satzung der Fraktion nichts Näheres bestimmt ist, gäbe es nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung unter Umständen eine Vielzahl von Liquidatoren, was aus Praktikabilitätsgründen sowie im Hinblick auf eine mögliche zusätzliche Vergütung als problematisch anzusehen ist. Daher wird nun eine Regelung getroffen, die sicherstellt, dass wie vom ORH gefordert mindestens zwei Personen mit der Liquidation befasst sind. Dabei wird berücksichtigt, dass es auch zu einem Verhinderungsfall (z. B. wegen Krankheit) kommen kann, weshalb eine Mindestzahl von Liquidatoren vorgesehen ist.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. cc:**

Einer Regelung in den Satzungen der Fraktionen wird der Vorzug gegeben. Die Fraktionen sind jedoch nicht verpflichtet, eine Satzungsregelung zu treffen. Für den Fall, dass in der Satzung keine Regelung getroffen wird, wird eine klare und zugleich zahlenmäßig begrenzende Regelung getroffen. Damit ist nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, mit der tatsächlichen Durchführung der Liquidation Dritte zu beauftragen.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. aa:**

Es wird der Gesetzeswortlaut bereinigt und an die Änderung in § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb angepasst.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb:**

Grundsätzlich sind nach § 48 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle Liquidatoren nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Es wird die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung eine Vertretung jeweils durch zwei Liquidatoren vorzusehen. Dies soll die Handlungsmöglichkeiten und die Handlungsgeschwindigkeit der Liquidatoren erhöhen.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. cc:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. b Doppelbuchst. dd:**

Es handelt sich um eine anpassende, klarstellende Änderung des Gesetzeswortlauts.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. c:**

Entsprechend der Anregung des ORH wird eine Regelung zur Rechnungslegung während der Liquidation geschaffen. Damit soll die Verwendung der „Zuschüsse“ während der Liquidation offengelegt werden: Die Fraktion in Liquidation erhält zwar keine weiteren Leistungen mehr, die bereits erhaltenen Leistungen werden aber laufend verwendet (als Teil des Vermögens bzw. Inventars). Es wird daher einem Vorschlag des BRH folgend eine Pflicht der Fraktion zur Vorlage einer Rechnung zu Beginn der Liquidation (innerhalb von drei Monaten nach dem Verlust der Rechtsstellung der Fraktion bezogen auf den Zeitpunkt des Verlusts der Rechtsstellung) sowie einer testierten Abschlussrechnung, die den gesamten Zeitraum des Liquidationsverfahrens umfasst, vorgesehen. Darüber hinaus wird eine kontinuierliche Rechnungslegung alle sechs Monate verankert.

Zu den Modalitäten der Rechnungslegung wird auf die Regelungen des Art. 6 BayFraktG Bezug genommen. Eine entsprechende statt einer direkten Anwendung ist deshalb nötig, weil die dortigen Regelungen auf eine Fraktion im laufenden Parlamentsbetrieb zugeschnitten sind. So entspricht beispielsweise die in Art. 6 Abs. 3 BayFraktG angelegte Gliederung der Rechnungslegung nicht den Anforderungen der Fraktion in Liquidation. Dort ist die Rede davon, dass als Einnahmen auch die „Zuschüsse“ (neu „Geldleistungen“) nach Art. 2 und 3 BayFraktG aufgeführt werden sollen. Eine Fraktion in Liquidation erhält solche Leistungen aber nicht mehr.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. d Doppelbuchst. aa:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. d Doppelbuchst. bb:**

Den Empfehlungen des ORH und des BRH folgend wird eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist für die Akten der zu liquidierenden Fraktion aufgenommen. Auch nach Beendigung der Liquidation können die Unterlagen z. B. für lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Prüfungen erforderlich sein. Die Aufbewahrung soll durch das Landtagsamt erfolgen, das dadurch auch direkten Zugriff auf diese Unterlagen erhält. Sofern ein ehemaliger Fraktionsmitarbeiter oder eine ehemalige Fraktionsmitarbeiterin innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist von seinem oder ihrem Recht auf Einsicht in die Personalakte Gebrauch machen möchte, hat das Landtagsamt an der Erfüllung dieses Anspruchs mitzuwirken. Nach Ablauf der zehn Jahre soll eine Vernichtung erfolgen. Es wird jedoch die Möglichkeit der Aushändigung einer Personalakte an die betreffende Fraktionsmitarbeiterin oder den betreffenden Fraktionsmitarbeiter auf Antrag nach Ablauf des Aufbewahrungszeitraums statt deren Vernichtung eröffnet.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. e und Buchst. f Doppelbuchst. aa:**

Folgeänderungen

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. f Doppelbuchst. bb:**

Den Empfehlungen von ORH und BRH folgend wird eine 18-monatige Frist für die Liquidation festgelegt, um das Verfahren zu straffen. Eine solche zügige Liquidation steht – wie der BRH ausführt – auch im Einklang mit der verfassungsrechtlich vorgegebenen „personellen Diskontinuität der Parlamente“. Darüber hinaus gebietet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eine möglichst schnelle Abwicklung der Liquidation.

**Zu § 1 Nr. 10:**

Das Präsidium des Landtags hat im Einvernehmen mit dem Ältestenrat Richtlinien für das Bayerische Fraktionsgesetz erlassen (Richtlinien zur Wirtschaftsführung der Fraktionen nach dem Bayerischen Fraktionsgesetz vom 24.06.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013, GVBl. S. 449), beschlossen im Präsidium des Bayerischen Landtags zuletzt am 19.03.2019). Die Richtlinien betreffen die Art. 4, 6, 7 und 10 BayFraktG, also verschiedene Vorschriften betreffend die Wirtschaftsführung der Fraktionen. Ein Hinweis auf die Ermächtigung zum Erlass der Richtlinien findet sich aber bisher nicht ausdrücklich im Bayerischen Fraktionsgesetz selbst. Es ist daher ein neuer Artikel in das Bayerische Fraktionsgesetz einzufügen.

**Zu § 1 Nr. 11:**

Folgeänderung zu § 1 Nr. 10.

**Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.